

STATUTEN

VEREIN PRO KIND

Begleitung von Adoptivfamilien - Hilfe für Kinder in Not
Revidierte Fassung vom 31. März 2023

Artikel 1, Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Pro Kind» besteht ein Verein nach Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist in Winterthur.

Artikel 2, Zweck

a. Der Verein begleitete bis 2017 internationale Adoptionen von Kindern. Er ist Anlaufstelle für diese Adoptionsfamilien, begleitet diese und verwaltet die Adoptionsakten.

b. Der Verein fördert die Hilfe für Kinder in Not.

Zu diesem Zweck kann er alle geeigneten Massnahmen treffen und insbesondere Kinderhilfsprojekte im Zielland begleiten und finanziell unterstützen.

Artikel 3, Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Vereinsmitglieder sind natürliche Einzelpersonen, die den Vereinszweck unterstützen.

3.2 Ein- und Austritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages, unter Vorbehalt der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Adoptierte können ab ihrem 18. Lebensjahr Vereinsmitglieder werden. Der Mitgliederbeitrag wird ihnen erlassen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die trotz Mahnung fällige Mitgliederbeiträge nicht bezahlen, verlieren ohne weiteres die Mitgliedschaft.

3.3 Ausschliessung

Über die Ausschliessungen entscheidet der Vorstand. Eine beschlossene Ausschliessung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Es braucht sich dabei nicht um wichtige Gründe im Sinne von Art. 72 Abs. 3 ZGB zu handeln. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich gegen den Ausschluss durch Rekurs an die Vereinsversammlung, welche abschliessend urteilt, wehren.

Artikel 4, Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisore

Artikel 5, Vereinsversammlung

5.1 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen und jederzeit beschliessen, dass auch andere als in Ziff. 5.3 erwähnte Angelegenheiten in ihre Entscheidungsbefugnis fallen.

5.2 ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus einberufen, unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen kann der Vorstand jederzeit unter Beachtung der Formalitäten, die für die Einberufung einer ordentlichen Vereinsversammlung gelten, einberufen.

40 Vereinsmitglieder können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder durch Stellen konkreter Anträge vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung schriftlich beantragen.

Anträge oder Verhandlungsgegenstände für die ordentliche Vereinsversammlung sind dem Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

5.3 Obliegenheiten der ordentlichen Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung hat nach Entgegennehmen des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und nach Wahl des Stimmenzählers zu beschliessen über:

1. die Wahl des Vorstandes und der Revisoren für 4 Jahre,
2. die Abnahme des Geschäftsberichtes,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Abnahme des Revisorenberichtes,
5. die Genehmigung des Budgets (mit Festlegung des Mitgliederbeitrages) für das folgende Geschäftsjahr,
6. die Verwendung des Reingewinns (Art. 8.5),
7. die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
8. die Rekurse gegen Mitgliederausschlüsse, die vom Vorstand entschieden wurden.

Über die Gegenstände, die in der Einladung zur Vereinsversammlung nicht angekündigt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder damit einverstanden ist.

5.4 Beschlussfassung

Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt Ziff. 5.3, letzter Absatz.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen es sei denn, die Versammlung beschliesst auf Antrag eines Mitgliedes, welcher auch an der Versammlung selbst eingebracht werden kann, geheime Wahl oder Abstimmung.

Artikel 6, Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen.

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- 5 Beisitzern

6.1 Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst und entscheidet über alles, was nicht nach Art. 5.3 der Vereinsversammlung vorbehalten ist.

6.2 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung legt der Vorstand fest.

6.3 Vorstandssitzungen, Beschlüsse

Der Vorstand organisiert seine Tätigkeit in einem Organisationsreglement.

Artikel 7, Revisor

Als Revisor wählt die Vereinsversammlung eine natürliche Person und eine weitere als Ersatzrevisor.

Der Revisor hat die jährliche Vereinsrechnung zu prüfen und über die Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 8, Finanzen

8.1 Einnahmen des Vereins

Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge.

8.2 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Für die Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8.3 Einnahmen und Ausgaben

Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

8.4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.5 Verwendung des Reingewinns

Der Reingewinn kann zur Unterstützung von Projekten gemäss Vereinszweck verwendet werden. Fasst die Vereinsversammlung keinen entsprechenden Beschluss, ist er auf die neue Rechnung vorzutragen.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

Artikel 9.1 Auflösungsbeschluss

Die Vereinsversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehr die Auflösung des Vereins beschliessen.

Artikel 9.2 Überschüssige Mittel im Falle einer Liquidation

Überschüssiges Vereinsvermögen im Falle einer Liquidation ist für Kinder in Not oder einer anderen Institution, die Kinder unterstützt, zuzuwenden und darf nicht unter die Vereinsmitglieder verteilt werden.

Beschlossen an der ord. Generalversammlung vom 31. März 2023